

## **Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der FeRo Industrietechnik**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- 1.1 Unsere Lieferungen erfolgen nur aufgrund nachstehender Bedingungen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Lieferung- und Zahlungsbedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- 1.3 Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Vielmehr gilt die Bestellung als vorbehaltlose Anerkennung unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.
- 1.4 Ansprüche des Bestellers können nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden.
- 1.5 Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen gültig.
- 1.6 Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

### **2. Angebot- und Vertragsabschluss**

- 2.1 Mit Ausnahme ausdrücklicher Festangebote sind unsere Angebot unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Bestellungen und alle sonstigen Abmachungen, auch die durch unsere Vertretungen im In- und Ausland vermittelt werden, sind erst dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Ebenso bedürfen Ergänzungen, Abänderungen oder mündliche Nebenabreden zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Die in unseren Katalogen und Prospekten gemachten Angaben und Beschreibungen gelten nur annähernd. Änderungen bleiben vorbehalten. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Leistungsangaben können nur annähernd maßgebend sein. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich und geben keinen Anspruch auf Erfüllung.
- 2.4 Der Besteller übernimmt für die Verbindlichkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen die volle Haftung. Mündliche Angaben über Abmessungen, Toleranzen oder dergleichen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 2.5 An Kostenvoranschlägen, Skizzen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch für andere Zwecke, insbesondere Selbstanfertigung, verwendet werden. Auf Verlangen sind sie unverzüglich an uns zurückzugeben.
- 2.6 Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.

### **3. Umfang der Lieferung**

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 3.2 Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist.
- 3.3 Für elektrotechnisches Zubehör ( Motoren etc.) gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit sie Ausführung und Leistung betreffen.

### **4. Preise**

- 4.1 Unsere Preise gelten in Euro ab Werk Bernhardswald ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert berechnet.
- 4.2 Preise oder Zuschläge für Franko-, FOB-, C&F-, CIF usw.- Lieferung sind unverbindlich und erhöhen sich gegebenenfalls gemäß der eingetretenen Tarifänderungen.
- 4.3 Maßgebend sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.4 Sollten nicht vorhersehbare Änderungen aufgrund neuerer Erkenntnisse zur Erfüllung der Funktion erforderlich werden, sind wir zu entsprechender Preisberichtigung berechtigt.

### **5. Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders festgelegt, gelten die nachstehenden Zahlungsbedingungen.
- 5.2 Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zahlbar. Es gelten die gesetzlichen Regel betreffend der Folgen eines Zahlungsverzuges.  
Bei Zahlungen innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto.
- 5.3 Für Sonderanfertigungen oder für Anfertigungen, die von katalogmäßigen Anfertigungen abweichen und für Aufträge über Standardartikel, deren Wert € 10.000 übersteigt, gilt folgende Zahlungsbedingung als vereinbart:  
1/3 bei Auftragserteilung  
1/3 bei Fertigmeldung und Rechnungsausstellung  
1/3 30 Tage nach Rechnungsdatum
- 5.4 Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug in Bar oder frei auf unsere Zahlstellen zu entrichten.
- 5.5 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber hereingenommen. Wechsel nur nach gegenseitiger Vereinbarung. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.
- 5.6 Die Zurückzahlung oder Kürzung von Zahlungen wegen Mängelrügen, schwebender Garantieleistungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung möglich ist oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.
- 5.7 Wird nach Vertragsabschluss eine ungünstige Vermögenslage des Bestellers erkannt, sind wir berechtigt, sofortige Zahlungen oder Sicherheitsleistungen oder auch ohne Verpflichtung zum Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten, sowie die Erfüllung noch auszuführender Aufträge zurückzustellen.
- 5.8 Bei Zahlungseinstellungen oder Konkurs des Bestellers ist die Kaufpreisforderung in voller Höhe sofort fällig. Zugleich gelten alle vorgesehenen Rabatte, Bonifikationen usw. als verfallen, so dass der Besteller die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat.

### **6. Lieferzeit**

- 6.1 Die Lieferzeit beginnt erst, wenn alle Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages vorliegen, insbesondere sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt (u.a. angeforderte Pläne oder Muster für die Einrichtungen der bestellten Maschinen und Geräte bei uns vorliegen) und beide Vertragspartner über alle Bedingungen des Geschäftes einig sind. Sie bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk.
- 6.2 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers und der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.
- 6.3 Unvorhergesehene Ereignisse, z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Ausschuss eines nicht sofort einsetzbaren Teiles im eigenen Werk oder beim Unterpelieferer sowie Verzug desselben, oder notwendige Änderungen aufgrund neuerer Erkenntnisse verlängern die Lieferzeit angemessen und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das gleiche tritt ein, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen oder Unterlagen Dritter nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
- 6.4 Teillieferungen sind zulässig. Für sie gelten die Zahlungsbedingungen gemäß Abschnitt 5 entsprechend.
- 6.5 Geraten wir im übrigen in Verzug, so kann der Besteller im Schadensfalle eine Entschädigung von höchstens 0,5% pro volle Woche jedoch keinesfalls mehr als 5% des Preises der rückständigen Lieferung beanspruchen. Anderweitige Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Konventionalstrafe bedarf der vorherigen Zustimmung des Lieferers.
- 6.6 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so sind wir berechtigt, beginnend eine Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten zu berechnen. Die Lagerung in unserem Werk berechnen wir mit mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat.  
Nach fruchtlosem Ablauf einer Monatsfrist können wir anderweitig über die Ware verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist beliefern.

### **7. Gefahrenübergang**

- 7.1 Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk auf den Besteller über.
- 7.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
- 7.3 Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.

**Bitte wenden!**

## **8. Verpackung und Versand**

- 8.1 Die Waren werden nach unserem Ermessen in handelsübliche Weise verpackt und versandt.
- 8.2 Die Verpackung wird mit den Selbstkosten berechnet. Für die kostenlose Entsorgung ist der Besteller verpflichtet.
- 8.3 Die Wahl des Transportweges sowie der Transportmittel erfolgt, falls keine besondere Anweisung vorliegt, nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigere Verfrachtung oder kürzeren Weg.
- 8.4 Kann die Anlieferung versandbereiter Ware infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, zum vorgesehene Zeitpunkt nicht erfolgen, so geht deren Lagerung bei uns oder Dritten auf Rechnung des Bestellers.

## **9. Inbetriebsetzung**

- 9.1 Die bei der Inbetriebsetzung entstehenden Aufwendungen für Monteur- und Auslösungssätze trägt der Besteller, insbesondere auch für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit nach deutschem Recht. Reise- und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.
- 9.2 Die Kosten für die Hin- und Rückfahrt sowie für die Beförderung der Werkzeuge und des Reisegepäcks trägt der Besteller.

## **10. Garantie; Haftung für Mängel der Lieferung**

- 10.1 Teile, die bei einem Einsatz von bis zu 40 Stunden je Woche innerhalb von 12 Monaten bzw. 6 Monaten im Zweischichtenbetrieb seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelnder Ausführung – unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden, sind unentgeltlich nach unserem Ermessen auszubessern oder zu erneuern. Das ersetzte Teil ist frachtfrei auszuliefern und geht in unser Eigentum über.
- 10.2 Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die rechtzeitige Anzeige unterlassen, gilt die Lieferung als vertragsgemäß angenommen.
- 10.3 Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, erlischt die Haftung spätestens 24 Monate nach Gefahrenübergang.
- 10.4 Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder auch nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß unterliegen, übernehmen wir keine Haftung. Für Schäden infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Eindringens eines Fremdkörpers, mangelhafter Arbeiten an Lieferungen Dritter oder äußeren Einflüsse haften wir nicht.
- 10.5 Für Fremderzeugnisse haften wir nur in dem zeitlichen und sachlichen Umfang, in dem der Unterlieferer uns gegenüber die Gewähr übernommen hat.
- 10.6 Zur Vornahme von Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, anderenfalls wir von der Mängelhaftung befreit sind. Hilfskräfte hat der Besteller zur Verfügung zu stellen.
- 10.7 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit die Beanstandung berechtigt ist – die Kosten des Ersatzstückes ab Werk. Alle übrigen Kosten, einschließlich Reise- und Montagekosten, trägt der Besteller.
- 10.8 Zur Beseitigung von Mängeln sind wir nicht verpflichtet, solange der Besteller mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen - insbesondere seiner Zahlungsverpflichtungen – in Verzug ist.
- 10.9 Der Garantieanspruch erlischt, sobald der Besteller oder durch ihn beauftragte Dritte eigenmächtig Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten – auch zur Inbetriebnahme – ohne unsere schriftliche Genehmigung vornehmen.
- 10.10 Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, besteht nicht.

## **11. Recht des Bestellers auf Rücktritt**

- 11.1 Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines durch uns zu vertretenden Mangels fruchtlos haben verstreichen lassen, die Ausbesserung oder die Beschaffung eines geeigneten Ersatzstückes unmöglich ist oder die Beseitigung eines uns nachgewiesenen Mangels von uns verweigert wird.
- 11.2 Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

## **12. Recht des Lieferers auf Rücktritt**

- 12.1 Wird nach Vertragsabschluss eine ungünstige Finanz- oder Vermögenslage des Bestellers bekannt, können wir unter Berechnung unserer bisher entstandenen Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.
- 12.2 Für den Fall nachträglich sich herausstellenden Unvermögens zur Vertragserfüllung steht uns ebenfalls das Recht zu vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 12.3 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

## **13. Eigentumsvorbehalt**

- 13.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur völligen Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung oder sonstigem Rechtsgrund zwischen uns und dem Besteller erwachsender und noch erwachsender Forderungen vor.
- 13.2 Soweit die Gültigkeit dieses Eigentumsvorbehaltes an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Bestellers geknüpft sind, ist der Besteller gehalten, für deren Erfüllung auf seine Kosten Sorge zu tragen.
- 13.3 Der Besteller darf über den Liefergegenstand nur in ordnungsgemäßem Geschäftsgang verfügen; andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherheitsübertragungen sind unzulässig.
- 13.4 Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung unserer Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, sind wir uns mit ihm darüber einig, dass er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache an letzterer Miteigentum einräumt uns diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- 13.5 Die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, und zwar gleich, ob die Veräußerung ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt, tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware. Der Besteller ist so lange, wie er seine Verpflichtungen aus dem Verträge erfüllt, berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Maßnahmen oder Umstände, die unsere Sicherungsrechte gefährden, sind uns unverzüglich unter Angabe aller Details mitzuteilen.
- 13.6 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 13.7 Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Besteller diese Versicherung nicht nachweislich selbst abgeschlossen hat.
- 13.8 Der Besteller ist verpflichtet uns unverzüglich Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und auf die uns abgetretenen Rechte anzuzeigen. Nehmen wir die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurück, so gilt diese Rücknahme nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies dem Besteller ausdrücklich mitteilen.

## **14. Erfüllung und Gerichtsstand**

- 14.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Werk in Bernhardswald
- 14.2 Gerichtsstand für beide Teile ist Regensburg.
- 14.3 Wir sind auch berechtigt, an einem anderen Platz über sich ergebende Streitigkeiten und Rechtshandlungen zu klagen.

Gemäß § 26 Abs. 1 BDSG weisen wir darauf hin, dass wir über Sie entsprechende Daten speichern